

Interpellation betreffend Beantwortung der Interpellation vom 21. Februar 2008 (Verkehrsschikanen auf der Zugerbergstrasse) und Einhaltung der Geschäftsordnung durch den Stadtrat

Antwort des Stadtrats vom 3. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Mai 2008 hat Gemeinderat Manuel Brandenburg die Interpellation „betreffend Beantwortung der Interpellation vom 21. Februar 2008 (Verkehrsschikanen auf der Zugerbergstrasse) und Einhaltung der Geschäftsordnung durch den Stadtrat“ eingereicht. Er stellt darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich. Der Interpellant ersucht um schriftliche Beantwortung.

Frage 1

Gemäss § 43 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GSO) hat die schriftliche Beantwortung einer Interpellation innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die am 21. Februar 2008 beim Stadtrat eingereichte Interpellation hätte somit bis am 20. Mai 2008 beantwortet werden müssen. Warum hat der Stadtrat die gemäss GSO vorgeschriebene Frist nicht eingehalten?

Antwort

§ 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung, GSO, vom 4. November 1997 lautet wie folgt:
„²Die Präsidentin gibt dem Rat von der Interpellation Kenntnis. Falls die Interpellantin keine schriftliche Antwort verlangt, ist sie nach Wunsch des Stadtrates sofort oder in der folgenden ordentlichen Sitzung zu beantworten. Verlangt die Interpellantin schriftliche Beantwortung, so hat diese innert drei Monaten zu erfolgen. Die Antwort des Stadtrates ist den Ratsmitgliedern zuzustellen.“

Den Eingang der am 21. Februar 2008 beim Stadtrat eingereichten Interpellation betreffend „Aufhebung der Busbucht Oberwiler Kirchweg und betreffend die Verkehrsinseln auf der Zugerbergstrasse“ gab der Präsident an der GGR-Sitzung vom 18. März 2008 bekannt. Der Interpellant ersuchte um schriftliche Beantwortung. Die Interpellation muss demnach bis zum 18. Juni 2008 beantwortet sein. Auch der Ratspräsident stellte nach der Bekanntgabe fest, der Stadtrat habe gemäss § 43 Abs. 2 drei Monate Zeit, um Interpellationen schriftlich zu beantworten (Protokoll Nr. 10, S. 461). Die Beantwortung der Interpellation erfolgt innerhalb dieser Frist. Ein Versäumnis liegt deshalb nicht vor.

Frage 2

Besteht zwischen der rechtswidrigen Nichteinhaltung der Frist von 3 Monaten und der Abstimmung vom 1. Juni 2008 über den Bebauungsplan Post, dessen Referendumskomitee der Interpellant präsidiert, ein Zusammenhang?

Antwort

Ein Zusammenhang besteht nicht. Die Beantwortung erfolgt überdies fristgerecht.

Frage 3

Fürchtet der Stadtrat, Stimmbürger, die das Anliegen des Interpellanten betr. die Entfernung der Verkehrsschikanen auf der Zugerbergstrasse teilen, könnten geneigt sein, am 1. Juni 2008 gegen den Bebauungsplan Post und damit gegen den Stadtrat zu stimmen, würde die fristgerechte Beantwortung der Interpellation kurz vor dem 1. Juni 2008 mit Antworten des Stadtrates erfolgen, die dem Anliegen des Interpellanten zuwiderlaufen?

Antwort

Nein, der Stadtrat hat zu jeder demokratischen Diskussion und Entscheidung eine positive Haltung. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4

Hat der Stadtrat in Zukunft vor, die Bestimmungen der GSO einzuhalten, insbesondere auch diejenige von § 43 GSO?

Antwort

Der Stadtrat hält sich an die GSO.

Frage 5

Führt der Stadtrat über die eingegangenen Vorstösse, für deren Behandlung die GSO eine Frist vorschreibt, eine Fristenkontrolle? Falls ja, wer führt die Fristenkontrolle, und warum werden die Fristen dennoch nicht eingehalten? Falls nein, warum führt der Stadtrat die keine Fristenkontrolle und nimmt damit die Verletzung der GSO in Kauf?

Antwort

Der Stadtrat weist die parlamentarischen Vorstösse einem zuständigen Departement zu, das sie mit der Geschäftskontrolle erfasst und so das Geschäft kontrolliert. Beim Festlegen der Fristen und bei der Beantwortung der Vorstösse orientieren sich die Departemente am betreffenden GGR-Protokoll. Stadtschreiber und Stadtkanzlei überwachen zusätzlich die Fristen.

Frage 6

Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass es für einen Rechtsstaat wichtig ist, dass die Behörden die Gesetze einhalten?

Antwort

Der Stadtrat stimmt dieser Auffassung vollumfänglich zu.

Frage 7

Teilt der Stadtrat die Bedenken, dass - sofern die Behörden die Gesetze nicht einhalten - der Bürger das Vertrauen in staatliche Institutionen verliert und selbst in Versuchung kommen könnte, die Gesetze nicht mehr einzuhalten?

Antwort

Der Stadtrat teilt diese Bedenken, nicht zuletzt deshalb werden die Gesetze von den Behörden ja auch eingehalten.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen, und
- die Interpellation als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 3. Juni 2008

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:

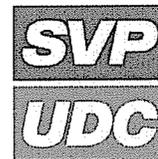
- Interpellation von Manuel Brandenburg vom 23. Mai 2008 betreffend Beantwortung der Interpellation vom 21. Februar 2008 (Verkehrsschikanen auf der Zugerbergstrasse) und Einhaltung der Geschäftsordnung durch den Stadtrat

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Pietro Ugolini, Departementssekretär, unter Tel. 041 728 22 01.

Parlamentarischer Vorstoss GGR
Eingang :... 23.5.2008
Bekanntgabe im GGR :... 10.6.2008

Manuel Brandenburg
Mitglied des GGR der Schweizerischen Volkspartei
Schöneegg 14
6300 Zug

erhalten
23.5.08



Stadtrat von Zug
Stadthaus
6301 Zug

Zug, den 22. Mai 2008

Interpellation betr. Beantwortung der Interpellation vom 20. Februar 2008 (Verkehrsschikanen auf der Zugerbergstrasse) und Einhaltung der Geschäftsordnung durch den Stadtrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Dame und Herren Stadträte

Mit Interpellation vom 20. Februar 2008 stellte der unterzeichnete Interpellant dem Stadtrat verschiedene Fragen betr. die Verkehrsschikanen auf der Zugerbergstrasse (Aufhebung der Busbuchten Oberwiler Kirchweg, Entfernung der unnötigen Verkehrsinseln) und ersuchte um schriftliche Beantwortung. Eine Beantwortung der Interpellation ist bis heute nicht erfolgt.

Dies vorausgeschickt, unterbreitet der Interpellant dem Stadtrat die folgenden Fragen mit der Bitte um schriftliche Beantwortung:

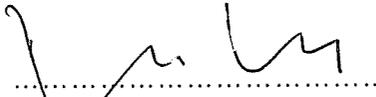
1. Gemäss § 43 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates („GSO“) hat die schriftliche Beantwortung einer Interpellation innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die am 21. Februar 2008 beim Stadtrat eingereichte Interpellation hätte somit bis am 20. Mai 2008 beantwortet werden müssen. Warum hat der Stadtrat die gemäss GSO vorgeschriebene Frist nicht eingehalten?
2. Besteht zwischen der rechtswidrigen Nichteinhaltung der Frist von 3 Monaten und der Abstimmung vom 1. Juni 2008 über den Bebauungsplan Post, dessen Referendumskomitee der Interpellant präsidiert, ein Zusammenhang?
3. Fürchtet der Stadtrat, Stimmbürger, die das Anliegen des Interpellanten betr. die Entfernung der Verkehrsschikanen auf der Zugerbergstrasse teilen, könnten geneigt sein, am 1. Juni 2008 gegen den Bebauungsplan Post und damit gegen den Stadtrat zu stimmen, würde die fristgerechte Beantwortung der Interpellation kurz vor dem 1. Juni 2008 mit Antworten des Stadtrates erfolgen, die dem Anliegen des Interpellanten zuwiderlaufen?
4. Hat der Stadtrat in Zukunft vor, die Bestimmungen der GSO einzuhalten, insbesondere auch diejenige von § 43 GSO?
5. Führt der Stadtrat über die eingegangenen Vorstösse, für deren Behandlung die GSO eine Frist vorschreibt, eine Fristenkontrolle? Falls ja, wer führt die Fristenkontrolle, und warum werden die Fristen dennoch nicht eingehalten? Falls nein, warum führt der Stadtrat keine Fristenkontrolle und nimmt damit die Verletzung der GSO in Kauf?
6. Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass es für einen Rechtsstaat wichtig ist, dass die Behörden die Gesetze einhalten?

7. Teilt der Stadtrat die Bedenken, dass – sofern die Behörden die Gesetze nicht einhalten – der Bürger das Vertrauen in die staatlichen Institutionen verliert und selbst in Versuchung kommen könnte, die Gesetze nicht mehr einzuhalten?

Besten Dank für die schriftliche Beantwortung der vorstehenden Fragen innerhalb von 3 Monaten (§ 43 GSO).

Zug, den 22. Mai 2008

Der Interpellant:



.....
Manuel Brandenburg